

Meine Wohnung ist zu klein für mich und mein Baby. An was muss ich denken, wenn ich eine neue Wohnung suche?

Im monatlichen Arbeitslosengeld II ist auch Geld für die Miete und die Heizkosten enthalten. Das nennt man „Kosten der Unterkunft“. Das Jobcenter darf keine zu hohen Mieten bezahlen, deshalb gibt es bestimmte Grenzen, wie hoch die „Kosten der Unterkunft“ sein dürfen. Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.jobcenter-nienburg.de unter dem Menü „Leistung“ und dann „Unterkunft und Heizung“. Bevor sie eine neue Wohnung suchen, fragen Sie im Jobcenter, wie viel Ihre Miete kosten und wie groß die Wohnung sein darf. Unterschreiben Sie erst dann den Mietvertrag, wenn das Jobcenter seine Zustimmung gegeben hat.

Was passiert, wenn meine Miete zu hoch oder die Wohnung zu groß ist?

Sind die Kosten für Ihre Wohnung nicht zu hoch, werden die Wohnkosten vom Jobcenter in der tatsächlichen Höhe gezahlt. Wenn die Miete zu hoch ist, müssen Sie versuchen, eine günstigere Wohnung zu finden oder auf andere Weise die Kosten zu senken. Das Jobcenter zahlt aber erst mal die höhere Miete für bis zu sechs Monate. Das Jobcenter sagt Ihnen auch, wie hoch Ihre Miete sein darf.

Ich ziehe um. Kann ich finanzielle Unterstützung für die Wohnungseinrichtung bekommen?

Eine Hilfe hierfür können Sie nur bekommen, wenn Sie das erste Mal in eine eigene Wohnung ziehen. Schreiben Sie genau auf, welche Möbel oder Haushaltsgeräte Sie dringend brauchen und warum Sie diese brauchen. Das Jobcenter prüft dann, für was eine sogenannte „Einmalige Beihilfe“ gezahlt werden kann. Bitte denken Sie auch an die Mietobergrenze.

Wo kann ich mich beraten lassen, wenn ich nach der Babypause wieder anfangen möchte zu arbeiten?

Sie können bis zum dritten Geburtstag Ihres jüngsten Kindes Babypause machen. Ob Sie den gesamten Zeitraum nutzen oder früher wieder anfangen zu arbeiten, ist Ihre Entscheidung!

Wenn Sie vor dem dritten Geburtstag Ihres Kindes wieder arbeiten möchten, können Sie sich sehr gerne auch schon früher bei Ihrer Arbeitsvermittlerin oder Ihrem Arbeitsvermittler im Jobcenter beraten lassen.

Dort können Sie sich gerne auch zu Ausbildungen, Weiterbildungen und Sprachkursen beraten lassen.

Ebenso steht Ihnen zu Themen wie Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Teilzeitbeschäftigung und Teilzeitberufsausbildung, Alleinerziehende, Minijobs und Midijobs etc. die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt des Jobcenters zur Verfügung.

Kontakt: **Mirja Kleuker**
Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
JC-Nienburg.BCA@jobcenter-ge.de
Tel.: 05021-9071225



Wenn Sie Unterstützung bei der Suche nach einem Kinderbetreuungsplatz benötigen, Fragen rund um das Thema Erziehung haben oder eine Schwangerschaftsberatung möchten, bietet Ihnen der Landkreis Nienburg/Weser verschiedene Anlaufstellen an.

Weitere Infos finden Sie unter:
www.jobcenter-nienburg.de



Jobcenter Nienburg
Verdener Straße 21
31582 Nienburg
www.jobcenter-nienburg.de
@JcNienburg



84



Leistungen für Schwangere

Gut zu wissen!

Kompliziertes einfach ausgedrückt



Was kann ich tun, wenn ich schwanger bin und mein Einkommen zu gering ist?

Sie können bei Ihrem Jobcenter einen Antrag auf eine monatliche finanzielle Hilfe stellen. Hier wird überprüft, ob Sie Arbeitslosengeld II (ALGII) bekommen können. Arbeitslosengeld II nennt man manchmal auch „Leistungen nach dem SGBII“ oder „Hartz IV“.

Es ist ganz unterschiedlich wie viel monatliche Hilfe man bekommen kann. Es kommt darauf an, ob und wie viele Kinder Sie haben, wie hoch Ihre Miete und Nebenkosten sind und wie viel Sie verdienen. Falls Sie mit einem Partner oder mit Ihrem Ehemann zusammen leben, wird auch sein Einkommen berücksichtigt.

In der Schwangerschaft braucht man meistens etwas mehr Geld, zum Beispiel für Ernährung, Medikamente, Kleidung. Kann man hierfür weitere Hilfen bekommen?

Wenn Sie Arbeitslosengeld II beim Jobcenter beziehen, können Sie wegen der Schwangerschaft monatlich etwas mehr Geld erhalten. Um dieses Geld zu bekommen, müssen Sie beim Jobcenter sagen, dass Sie schwanger sind und die Schwangerschaft nachweisen, z. B. durch eine ärztliche Bescheinigung oder Ihren Mutterpass. Diese monatliche Hilfe für die zusätzlichen Kosten nennt man „Mehrbedarf bei Schwangerschaft“. Schwangerschaftsmehrbedarf kann man ab der 13. Schwangerschaftswoche erhalten.

Manchmal können Sie diese Hilfen auch (teilweise) bekommen, wenn Sie sonst kein monatliches Geld vom Jobcenter beziehen. Dazu müssen Sie aber auch einen Antrag beim Jobcenter stellen.

Ich werde mein Kind alleine erziehen. Gibt es hierfür eine besondere Hilfe?

Wenn Sie alleinerziehend sind, bekommen Sie ab der Geburt monatlich etwas mehr Geld zusätzlich zu Ihrem Arbeitslosengeld II. Das ist der „Mehrbedarf für Alleinerziehende“. Wieviel das genau ist, hängt von der Anzahl der Kinder ab.



Kann ich eine finanzielle Hilfe bekommen, um all die Dinge zu kaufen, die ich für mein Baby brauche?

Die Dinge, die Sie dringend brauchen, können Sie extra beantragen. Diese Hilfe nennt man „Erstausrüstung“ oder „Einmalige Beihilfe für Babyausstattung und Schwangerschaftskleidung“. Die Erstausrüstung wird auf Antrag pauschal gewährt in Höhe von 130,00 € für die Bekleidung bei Schwangerschaft und 180,00 € für den ersten Bedarf des Säuglings.

Schwangerschaftsbekleidung, Babyerstausrüstung und ggf. auch eine Wickelkommode müssen Sie zusätzlich beantragen; hier kann ebenfalls ein Zuschuss gewährt werden. Sprechen Sie Ihre Leistungssachbearbeiterin/Ihren Leistungssachbearbeiter darauf an und lassen Sie sich beraten, was Sie an Unterstützung bekommen können. Auch diese Hilfen können Sie (manchmal) teilweise bekommen, wenn Sie sonst kein monatliches Geld vom Jobcenter beziehen: Dazu müssen Sie aber auch einen Antrag beim Jobcenter stellen.

Kann ich diese Hilfen auch bekommen, wenn ich in Ausbildung bin oder studiere?

Sie haben Anspruch auf eine Ausbildungsvergütung durch den Betrieb. Zusätzlich haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Wie dabei weitere Förderleistungen, z. B. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder die Förderung nach dem Bundesausbildungsgesetz (BAföG) angerechnet werden, und wie Sie ggf. Mehrbedarf für Alleinerziehende erhalten können, erfahren Sie beim Jobcenter Nienburg.

Trotzdem können Studentinnen und Auszubildende, die ein geringes Einkommen haben, oft folgende Hilfen bekommen:

- Mehrbedarf bei Schwangerschaft
- Erstausrüstung für das Baby (Einmalige Beihilfe für Babyausstattung und Schwangerschaftskleidung)
- Eine finanzielle Hilfe für Wohnungskosten (Diese Hilfe nennt man „Ergänzende Leistungen zur Unterkunft nach §27 Abs. 3 SGB II“) Die gibt es nur noch in ganz speziellen Fällen. Mittlerweile wird ein ganz normaler ergänzender Anspruch geprüft.
- Nach der Geburt des Babys eventuell noch monatliche Leistungen für das Baby, seinen Anteil an den Wohnungskosten und einen Mehrbedarf für Alleinerziehende (siehe nächste Frage).

Ich bin schwanger und wohne bei meinen Eltern. Kann ich trotzdem Hilfe bekommen?

Ja, schwangere Frauen, die noch im Haushalt der Eltern wohnen, können wie alle anderen, Anträge für die Hilfen stellen. Das Einkommen und Vermögen der Eltern wird hier nicht berücksichtigt! Die gleiche Regelung gilt auch für Mütter oder Väter, die mit ihrem Kind im gleichen Haushalt mit den Eltern leben.

Was ist, wenn ich bisher bei meinen Eltern wohne, unter 25 Jahre alt bin und ausziehen möchte, weil ich schwanger bin?

Unter-25-Jährige können normalerweise nicht einfach ohne Erlaubnis des Jobcenters ausziehen. Eine Schwangerschaft kann aber die Voraussetzung für die Anmietung einer eigenen Wohnung sein. Informieren Sie sich bitte vorab bei Ihrem Jobcenter.